

# A m t s - Blatt.



Nº 114.

Sa mstag den 21. September

1839.

## Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1382. (3) Nr. 19588.  
E i r e u l a r e  
des k. k. illyrischen Guberniums. —  
Ueber die Behandlung der am 1. August d.  
J. in der Serie 134 verloosten 4 % Banco-  
Obligationen. — In Folge eines herabgelang-  
ten hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens  
vom 2. August l. J., B. 4492, wird mit Be-  
ziehung auf die hierortige Currende vom 14.  
November 1829, B. 25642, bekannt gemacht,  
dass die am 1. August d. J. in der Serie 134  
verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen,  
und zwar: Nummer 42946 mit der Hälfte  
der Capitals = Summe; Nummer 43229 mit  
einem Achtel der Capitals = Summe; dann  
Nummer 43629 bis einschließlich Nummer 47070  
mit den vollen Capitals = Beträgen nach den  
Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom  
21. März 1818, gegen neue mit Vier Percent  
in Conv. Münze verzinsliche Staatschuldver-  
schreibungen umgewechselt werden. — Laibach  
am 31. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrat.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

B. 1371. (3) Nr. 20565/3042  
E i r e u l a r e  
des k. k. illyrischen Guberniums.  
Bestimmung des Zolles bei der Einfuhr und  
Auffuhr der Metall-Perlen. — Seine Majes-  
tät haben mittelst allerhöchster Entschließung  
vom 22. Junius 1839 anzuordnen geruhet,  
dass die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem  
Auslande über Zoll-Legstätten, gegen Entrich-  
tung eines Zolles von Zwei Gulden für das  
Wiener Pfund Netto Fidermann gestattet s. yn  
soll. — Der Ausgangs-Zoll hat in  $\frac{1}{4}$  Kreuz-  
zer für das Wiener Pfund Sporeo zu bestehen.  
— Diese allerhöchste Entschließung wird in

Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 31.  
Juli 1839, Zahl 29312, mit dem Besache  
kund gemacht, dass die Wirksamkeit dieser neuen  
Zollbestimmung vom Tage der öffentlichen Ver-  
lautbarung zu beginnen hat. — Laibach am  
29. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrat.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

B. 1383. (2) Nr. 219. Et. G. B. C.  
R u n d m a ß u n g  
der abzuhaltenden Verkaufsversteigerung von  
mehteren in dem Rentbezirke Capodistria gele-  
genen Staatsrealitäten und Geräthschaften.  
In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Ela-  
ses vom 27. Juli 1839, Nr. 4357 P. P.,  
wird am 21. October d. J. bei dem k. k. Rents-  
amte Capodistria, Istaner Kreises, während  
den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkauf  
im Wege der öffentlichen Versteigerung meh-  
rerer, theils dem Religion-, theils dem Bruders-  
chaftsfonde gehörigen, in den verschiedenen  
Gemeinden des Rentbezirkes Capodistria gelege-  
nen Realitäten geschüttten werden, als: 1)  
Des in der Gemeinde Monte gelegenen Hauses  
sub Nr. 70, im Flächenmaße von 24 □ Kla-  
ster, geschätz auf 32 fl. 20 kr. — 2) Des in  
der Gemeinde Paugn no gelegenen, von einem  
Dochte entblößten Stolcs, im Flächenmaße  
von 8 □ Klafter, geschätz auf 7 fl. 40 kr. —  
3) Des baufälliger, in dem Ried Fagariol, Ge-  
meinde Paugano aeligenen Kirche, im Flä-  
chenmaße von 24 □ Klafter, geschätz auf 26  
fl. 5  $\frac{1}{4}$  kr. — 4) Des in der Gemeinde Scoccie  
gelegenen Hauses ohne Consc. Nr., im Flä-  
chenmaße von 35 □ Klafter, geschätz auf 28  
fl. 23  $\frac{1}{4}$  kr. — 5) Des in der Gemeinde Decani  
gelegenen Hauses nebst Vorhof sub Consc. Nr.  
2, im Flächenmaße von 60 □ Klafter, ge-  
schätz auf 63 fl. 36 kr. — 6) Des in der Ge-

- meinde Covedo gelegenen Hauses sub Consc.  
Nr. 7, im Flächenmaße von 18 □ Klafter, geschätzt auf 1 fl. — 7) Des unter dem Pfarr-  
house zu Covedo befindlichen Kellers, im Flä-  
chenmaße von 6 □ Klafter, geschätzt auf 18  
fl. 30 fr. — 8) Des gegenüber dem Pfarr-  
house zu Antignano befindlichen Hauses, im  
Flächenmaße von 12 □ Klafter 3 Schuh, ges-  
chätzt auf 26 fl. 40 fr. — 9) Des im Ried  
Laz Gason gelegenen Acker- und Rebengrun-  
des mit Gebüschi, im Flächenmaße von 1 Joch  
456 □ Klafter, geschätzt auf 108 fl. 12 fr. —  
10) Des im Ried Tadio in der Gemeinde Gas-  
son gelegenen Acker- und Rebengrundes, im  
Flächenmaße von 1136 □ Klafter, geschätzt  
auf 33 fl. 42 fr. — 11) Des im Ried Cripp,  
obiger Gemeinde gelegenen Ackergrundes, im  
Flächenmaße von 901 □ Klafter, geschätzt auf  
15 fl. 51 $\frac{1}{4}$  fr. — 12) Des im Ried sotto il  
pozzo obiger Gemeinde gelegenen Gartens mit  
Rebenpflanzungen, im Flächenmaße von 97 $\frac{1}{2}$   
□ Klafter, geschätzt auf 5 fl. 34 $\frac{1}{4}$  fr. —  
13) Des im Ried sotto le Case obiger Ges-  
meinde gelegenen Gartens mit Rebenpflanzun-  
gen, im Flächenmaße von 60 □ Klafter, ge-  
schätzt auf 20 fl. 25 fr. — 14) Des als Gottes-  
acker verwendeten öden Grundes nebst der Kirche  
St. Biaggio in der Gemeinde Monte, im Flä-  
chenmaß von 89 $\frac{1}{2}$  □ Klafter, geschätzt auf  
23 fl. 33 $\frac{3}{4}$  fr. — 15) Des in der Gemeinde  
Paugnauo befindlichen runden Deldehältnis-  
ses von Stein ohne Deckel, geschätzt auf 3 fl.  
16) Des in der gedachten Gemeinde befindlichen  
Deldehältnisses im Gevierten von Stein, ge-  
schätzt auf 4 fl. 20 fr. — 17) Des im Ried Prade  
in der Gemeinde Lazzaretto befindlichen Grund-  
stück s, im Flächenmaße von 696 □ Klafter,  
geschätzt auf 28 fl. 20 fr. — 18) Des in dem  
Ried Obovaz in der Gemeinde Decani geleges-  
nen Gartens mit Reben und Obstpflanzungen,  
im Flächenmaße von 128 □ Klafter, geschätzt  
auf 74 fl. 5 fr. — 19) Des im Ried Zubin-  
ka obiger Gemeinde gelegenen Ackergrundes,  
im Flächenmaße von 944 □ Klafter, geschätzt  
auf 98 fl. 56 fr. — 20) Des im Ried Cribaz  
obiger Gemeinde gelegenen Acker- und Rebengru-  
ndes, im Flächenmaße von 1024 □ Klafter,  
geschätzt auf 98 fl. 4 fr. — 21) Des Ackers  
und Rebengrundes im obigen Ried und Ge-  
meinde, im Flächenmaße von 546 □ Klafter,  
geschätzt auf 76 fl. 4 fr. — 22) Des Ackers  
und Rebengrundes im Ried sotto Tersecco  
in der Gemeinde Trusche, im Flächenmaße  
von 880 □ Klafter, geschätzt auf 55 fl. 40 fr. —  
23) Des im Ried Tersecco obiger Gemeinde  
gelegenen Acker- und Rebengrundes, im Flä-  
chenmaße von 280 □ Klafter, geschätzt auf 26  
fl. 56 fr. — 24) Des in dem obigen Ried und  
Gemeinde gelegenen Grundstück s, im Flächen-  
maße von 600 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl.  
20 fr. — 25) Des Ackers, Wald- und Wies-  
sengrundes, gelegen in dem Ried Fragliavaz,  
Gemeinde Popeira, im Flächenmaße von 1  
Joch 10 □ Klafter, geschätzt auf 69 fl. 27 fr.  
— 26) Des in dem Ried Podoarda, Gemeinde  
Covedo, gelegenen Acker- und Rebengrundes,  
im Flächenmaße von 102 □ Klafter, ges-  
chätzt auf 10 fl. 50 fr. — 27) Des in dem  
Ried Braghiza obiger Gemeinde gelegenen Acker-  
und Rebengrundes, im Flächenmaße von 250  
□ Klafter, geschätzt auf 10 fl. 26 fr. — 28) Des  
Acker- und Rebengrundes im Ried Podrus-  
chie obiger Gemeinde, im Flächenmaße von  
105 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 34 fr. —  
29) Des Acker- und Rebengrundes im Ried  
Ivanitka obiger Gemeinde, im Flächenmaße  
von 270 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl. 32 fr. —  
30) Des Weidegrundes im Ried Gorma, obig-  
er Gemeinde, im Flächenmaße von 520  
□ Klafter, geschätzt auf 17 fl. — 31) Des  
Weidegrundes im Ried Ruschie, obiger Ge-  
meinde, im Flächenmaße von 468 □ Klafter,  
geschätzt auf 23 fl. 4 fr. — 32) Des  
Ackergrundes im Ried Ruschie, obiger  
Gemeinde, im Flächenmaße von 120 □  
Klafter, geschätzt auf 5 fl. 20 fr. —  
33) Des Ackergrundes im Ried Ratovaz, obig-  
er Gemeinde, im Flächenmaße von 378 □  
Klafter, geschätzt auf 9 fl. 56 fr. — 34) Des  
Acker- und Rebengrundes im Ried Velza, obig-  
er Gemeinde, im Flächenmaße von 168 □  
Klafter, geschätzt auf 21 fl. 34 fr. — 35) Des  
Ackers und Rebengrundes im Ried Scaropinz,  
obiger Gemeinde, im Flächenmaße von 65 □  
Klafter, geschätzt auf 12 fl. 49 fr. — 36) Des  
Acker- und Rebengrundes im Ried Lozze, obig-  
er Gemeinde, im Flächenmaße von 168 □  
Klafter, geschätzt auf 16 fl. 21 fr. — 37) Des  
Ackergrundes im obigen Ried und Gemeinde,  
im Flächenmaße von 144 □ Klafter, geschätzt  
auf 4 fl. 28 fr. — 38) Des Ackergrundes im  
obigen Ried und Gemeinde, im Flächenmaße  
von 88 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl. 24 fr. —  
39) Des im Ried Golloberda, Gemeinde Ospo,  
gelegenen Waldgrundes, im Flächenmaße von  
1 Joch 428 □ Klafter, geschätzt auf 94 fl. 4 fr.  
— 40) Des zu einer Schiffswerft verwendeten,  
in der Stadt Cavo d'Istria, bei der Gasse des  
Porto gelegenen Grundes, im Flächenmaße von  
382 $\frac{2}{3}$  □ Klafter, geschätzt auf 885 fl. 53 $\frac{1}{4}$  fr.

— Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigegebenen Fiscalpreise ausgeboten, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verflossen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contracts nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anhotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anholt machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhältene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieder hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichten, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufsten, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Wissens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kaufschillingsrestes deshalb auf eine solche Realität

nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Angeboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogenannten oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüdig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbeteiligung für den Aukrupspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Aukrupspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüdig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückständlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission, Triest am 20. August 1839.

Franz Edler v. Blumfeld,  
k. k. Gubernials- und Präsidial-Secretär.

B. 1384. (3)

Nr. 21262.

R u n d m a c h u n g  
des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach,  
betreffend die Hanno Joseph Mugerle von Edelsheim'sche Waisenstiftung zu Laibach. — Hanno Joseph Mugerle von Edelsheim, gewesener Schrannen-Solizitor in Krain, hatte in dem vorwärts zu Laibach bestandenen Waisenhause mit einem Capitalsbetrage von 2000 fl. eine Stiftung errichtet, zu deren Genüsse er vermöge Stiftbriefes ddo. 14. October 1763 arme Waisen beiderlei Geschlechtes unter 15 Jahren, von denen jedoch denjenigen, die mit seiner Familie verwandt sind, der Vorzug eingeräumt wurde, heraußen, und hinsichtlich welcher

er dem jeweiligen Erstesten aus der Familie Mugerle von Edelsheimb, männlichen oder weiblichen Geschlechtes das Präsentationsrecht eingeräumt hat. Im Falle des Absterbens derselben soll aber das Präsentationsrecht auf die von Zornische, dann auf die von Weinachtische, endlich auf die Pregel'sche Familie, und wenn alle diese Familien aussterben, an die normal bestandene Stiftungscommission in Krain übergehen. Bei dem Umstande, daß gegenwärtig in Laibach kein Waisenhaus besteht, wird das Erträgnis des diesfälligen Stiftungscapitals, das dermal an Interessen 40 fl. E. M. abwirft, von nun an als ein Handstipendium zur Beheilung zweier armen Waisen behandelt und verliehen werden. Diejenigen Wurmunder und Pflegeältern, welche sich für ihre älternlose Mündl oder Pfleglinge beiderlei Geschlechtes um den Genuss eines oder beider dieser Handstipendien bewerben wollen, werden demnach aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche mit dem Laufscheine, dem Schuhzockenzimpfungs- und dem Dürftigkeitszeugnisse, dann im Falle der Genüß dieser Handstipendien aus dem Verwandtschaftsrechte angesprochen werden wollte, mit dem Stammbaume belegt, längstens bis Ende Juli d. J. an diese Landesstelle zu überreichen. — Da übrigens gegenwärtig nicht bekannt ist, wem aus einer der vorgedachten Familien das Präsentationsrecht zusteht, so werden unter Einem diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich wegen Geltendmachung desselben binnen eben dieses Zeitraumes bei dieser Landesstelle zu melden, und ihren Anspruch gehörig nachzuweisen, widrigens sowohl bei der gegenwärtigen als auch in Fällen einer künftigen Verliehung auf sie keine Rücksicht genommen werden würde. — Nachdem sich über dieses sowohl durch das Amisblatt der Wiener Zeitung als durch die hierländigen zwei Provinzial-Zeitungen kundgemachte Edict in dem bis Ende Juli d. J. festgesetzten Termine weder Bewerber um diesen Stiftungsgenuss noch Ansprecher des Präsentationsrechtes dieser Stiftung gemeldet haben, so wird dieses Edict hiermit mit dem Besiche erneuert, daß der weitere Termin zur Bewerbung sowohl als zur Anmeldung und Geltendmachung des Präsentationsanpruches bis Ende d. J. 1839 erstreckt werde. — Vom k. k. illorischen Landesgubernium zu Laibach den 7. September 1839.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,  
k. k. Gub. Secretär.

B. 1370. (3) Nr. 21400.  
Concurs o Versautbarung  
zur Wiederbesetzung der Kreisingenieurs-Stelle  
in Istrien. — Die Stelle des k. k. Kreisingenieurs in Istrien mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 800 fl., ist im Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehabtig belegten Gesuche bis letzten des kommenden Monats September bei dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihren Geburtsort, ihr Alter, ihren Stand, ihre Religion, ihre technischen Kenntnisse und vollendeten Studien, die von ihnen bisher geleisteten Dienste, so wie den Besitz der deutschen und italienischen Sprache und ihr todelloses stiftisches Benehmen nachzuweisen. — Ueberdies haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. Kreisamtes in Pisino oder der k. k. Landesbaudirection des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Küstenländischen Gubernium. Triest am 24. August 1839.

Carl Scholz,  
k. k. Gubernial-Secretär.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

B. 1388. (2)

Nr. 11897.

#### R u n d m a c h u n g .

Im Nachhange zur diesjährlichen Bekanntmachung vom 6. d. M., B. 8411, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut der Militär-Commando-Anordnung vom 6. d. M. die Subarrendiungs-Verhandlung zu Neustadt nicht am 21. September d. J., sondern am 7. October, und jene zu Reisniz nicht am 23. September d. J., sondern am 5. October d. J. wird vorgenommen werden. — Der Bedarf an Brod, Hafer, Heu und an Butterstroh wird bis Ende März 1840 sichergestellt. Ferners wird bekannt gemacht, daß mit dem bei der Verhandlung durch den billigsten Anboth das Pachtrecht sich erwerbenden Ersteher, wenn derselbe die angemessene Caution für die Sicherheit des Wollzuges zu leisten vermag, von Seite der Local-Commission das weitere Einschreimen darüber geslossen werden, ob er und unter welchen Bedingungen diesen Pacht noch auf die weitere Dauer vom 1. April bis Ende August k. J. für den Artikel Heu, und auf die gleiche Pachtdauer oder auch bis Ende October k. J. für den Artikel Brod, Hafer und Butterstroh übernehmen wolle. — R. R. Kreisamt Neustadt am 11. September 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1395. Nr. 21670.

Verlautbarung  
über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 31. Juli und 9. August 1839 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patenten vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Anton Freiherr von Lobhoff-Dier, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1061, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Entdeckung, aus animalen Stoffen aller Art, vorzüglich aus See und Flüssigkeiten, Muscheln, Cetaceen, den Eingeweiden und Ausweidungen von Wild und Ge-  
flügel aller Art, von gefallenem Viehe, ver-  
schiedene Gattungen von festen und flüssigen  
Fetten, und Wasch-, Walk- und Färberleife zu  
erzeugen, wobei Kohlensäures und salzsaures  
Ammonium, Berlinerblau, thierische Rehe und  
Hausenblöse als Nebenprodukte gewonnen wer-  
den. — 2) Dem Ch. F. Zimpel, nordamerika-  
nischen Eisenbahnen Ober-Ingenieur aus New-  
Orleans, Inhaber eines k. k. Privilegiums,  
wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 40, für  
die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung  
einer Bügel-Leim-Präparatmaschine. —  
3) Dem Clemens Beständig, Forstmann und  
Civil-Geometer, und dem Franz P. Kastner,  
Schiffmeister, wohnhaft in Linz, für die Dauer  
von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen  
Kunst- und Druck-Rades, mittels welchem  
man ohne Anstrengung mit der einfachsten Ver-  
richtung, bei jedem Gefälle ohne Dampf alle  
Strome, Flüsse und Seen auf- und abwärts  
fahren, und welches man bei allen Maschinen,  
welche sonst durch Wasser, Pferde und Dampf  
in Bewegung gesetzt werden, in jeder erforder-  
lichen Kraft als einfacher Mechanismus und  
mit äußerst geringen Kosten anwenden könne.  
— 4) Dem Christian Schötherr, Inhaber  
einer Maschinen-Werkstätte, wohnhaft in  
Nieder-Schlema, in Sachsen, (Bevollmächtigter  
ist Dr. Anton Schuller, Agent, wohnhaft  
in Wien, Stadt, Nr. 579), für die Dauer  
von fünf Jahren, auf die Erfindung und Ver-  
besserung der Schlichtmaschine, bestehend a) in  
besonderen Vorrichtungen, damit das Garn  
mehr egal von den Spulen oder Rollen komme,  
auch besser mit Schlicht oder Leim geättigt und  
völlkommen getrocknet werde; b) in einem an  
einer Achse drehbaren Kamm, um die Fäden  
in beliebiger Breite auf die Trommel zu leiten;  
c) in einem Hebel, um den Schlichtrahmen und

das Schlicht- oder Leim-Gefäß beliebig von  
einander zu entfernen und hierdurch letzteres  
leichter zu kontrolliren und in der Gewalt zu  
haben; d) in einem Aufsätze zur Wärmehal-  
tung und zur Vertheilung der Wärme der  
Maschine; e) in einem Gewichthebel zur stets ego-  
len Spannung des die Trommel bewegenden  
Riemens; endlich f) könne durch diese Maschine  
jedes Garn, fein oder grob, zu Werken von  
jeder Breite und Fadenzahl ohne besondere  
Übung, vollkommen gut geschlichtet oder ges-  
lemt, und dieselbe selbst von einem Jungen oder  
Mädchen getrieben und zugleich beaufsichtigt  
werden. — 5) Dem Christian Schönher, In-  
haber einer Maschinen-Werkstätte, wohn-  
haft in Nieder-Schlema, in Sachsen, (Be-  
vollmächtigter ist Dr. Anton Schuller, Agent,  
wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579), für die  
Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und  
Verbesserung der Spulmaschine, in Folge  
welcher a) die Spulen mit dem Garne auf einer  
rotirenden Welle aufliegen und dadurch in Um-  
trieb kommen, auch jede der ersteren mit beiden  
Achsen sich in einem beweglichen und beliebig  
zu beschwerenden Hebel befindet; b) der Haupt-  
fadenführer mittels eines Hebels durch eine  
herzförmige Scheibe bewegt, auch Ort und  
Lage seiner Bewegung durch eine eigene Ver-  
schiebung beliebig verändert werden könne. —  
6) Der Anna Fürst, Sensen- und Hammer-  
gewerkin, wohnhaft in Rottermann, in Steyer-  
mark, (Bevollmächtigter ist Dr. J. Homon,  
Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Leo-  
ben, in Steyermark), für die Dauer von fünf  
Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung,  
aus dem Ensthaler Dorfe in liegendem Meilern  
Kohle zu erzeugen, durch deren Anwendung  
vor dem Gedäse in begränzten Feuern man  
ohne Beimengung eines andern Brennmate-  
rials die Schweißhölze sowohl zum Stahl- und  
Eisengärben als auch zum Strecken mittels  
Hämmern und Walzwerk, schneller und mit  
widerem Abbrand, als mit Holz- und Stein-  
köhlen erreichen könne. — 7) Dem Johann  
Hieronymus Witasek, Posamentirergesellen,  
wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 432,  
für die Dauer von einem Jahre, auf die Er-  
findung und Verbesserung von Gummi-lasik-  
Hosenträgern, in Folge welcher a) dieselben  
statt mit ledernen nicht waschbaren, mit wasch-  
baren baumwollenen, auf dem Posamentir-  
stück gearbeiteten Knopftöpfen besetzt seien,  
welche mittelst einer über dem Knopfloch ge-  
machten Hohlung an das Hosenträgerband anz-

gesetzt werden; b) die ganzen Hosenträger gewaschen werden können; c) selbe ohne an Qualität und Dauerhaftigkeit zu verlieren, billiger zu stehen kommen, auch die Hemden nicht beschmutzen. — 8) Dem Adolph Heksch, wohnhaft in Pesth, (Bevollmächtigter ist Cajetan Ritter v. Petul), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der am 17. November 1837 privilegierten Schafwoll-Waschmethode und Erfindung, die Schafwolle von Motten und Haarläusen zu befreien. — 9) Dem Simon Reuter, Handlungs-Associate, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 581, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Fertigung von Regenschirmen, welche bequem, leicht und zweckmäßig in einer wie ein Spazierstock gesetzten, jedem Winde und Stoße widerstehenden Höhe von dünnem Eisenbleche, welche äußerlich mit einem der Farbe eines spanischen Rohres ähnlichen Firnisse überzogen sey, mit sich getragen werden können, welche Construction sich durch Zweckdienlichkeit, Leichtigkeit, Eleganz und Solidität auszeichne. — 10) Dem Aron Pollak, Handlungs-Commiss, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 742, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, durch Anwendung von Wasser dampfen als Schmelzmittel und bewegende Kraft, und durch Anwendung eines früher hierzu nicht benutzten Körpers, schöneres, besseres und billigeres Siegellack zu erzeugen. — 11) Dem Joseph Hetherington, Privatier, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Joseph Jünter, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 437, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung, die aus den Dampfmaschinen entweichenden Dampf zu condensiren und als Wasser wieder in den Kessel zu leiten. — 12) Dem Heinrich Karl, bildenden Künstler, wohnhaft in Kremsniß, in Ungarn, (Bevollmächtigte ist Eleonore Zarrone, Hauseigenthümerin, wohnhaft im Altlerchenfeld, Nr. 8), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Augen-Blenden ohne Draht, welche den Vortheil gewähren, daß sie nicht wie Drahtblenden den Kopf drücken. — 13) Dem Heinrich Springer, Feuerwerker im k. k. Bombardier-Corps, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 27, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Mähe-Maschine, welche aus horizontalen, senkrecht auf einer verticalen Spindel befestigten Mähmessern besteht, welche Spindel sammt den Messern mittels Rollen und Stricken ohne Ende von dem auf gewöhnliche Art bewegten Schiebkarrenrade ihre drehende und zugleich

fortschreitende Bewegung erhalten, und wodurch alle im Wege der mit der nöthigen Geschwindigkeit bewegten Mähemesser liegenden Pflanzen abgehauen oder abgeschnitten werden. — 14) Dem Caspar Lorenz, Clavier-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 125, und dem Stephan Abate, Clavierhändler, wohnhaft in Mailand, Nr. 963, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, in F lge welcher der Resonanzboden bei Clavieren mit im Quadrate gelegten Nippeln verbunden werde, wodurch die Claviere einen weit stärkeren Ton erhalten, als gewöhnlich. — 15) Dem Ignaz Hledig, Tischlergesellen, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 85, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Toilette-Tische, welche durch eine eigene innere Einrichtung mehr Bequemlichkeit und Eleganz darbieten. — 16) Dem G. Albert Escher, Fabrikbesitzer, wohnhaft in Feldkirch, in Vorarlberg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, schweren, zu Sohlenleder bestimmten Häuten bilden vierzehn oder selbst zehn Wochen, die sogenannte Gare, die Festigkeit und das Gewicht ohne stärkeren Verbrauch von Garbe-Materiale als gewöhnlich zu geben. — 17) Dem G. Albert Escher, Fabrikbesitzer, wohnhaft in Feldkirch, in Vorarlberg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer vervollkommenen Einrichtung der Maschinen zur Vorbereitung, Verstreckung und Verfeinerung des Flachs-, der Baumwolle, Floresseide und anderer faseriger Substanzen, welche deren Verspinnung in einem höheren Grade von Feinheit und Regelmäßigkeit möglich mache. — 18) Dem William John Richardson, englischen Major, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Doctor Elz, Notar, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines besondern Verfahrens, Stoffe, als: Tuch, Seide, Linnen u. s. w. wasserdicht zu machen. — 19) Dem Joh. Jacob Braun, Chemiker, wohnhaft in Prag, Nr. 164/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Mauerziegeln, welche ohne Feuer, ohne gebrannt zu werden, bloß vermittels mechanischen Druckes aus verschiedenen dazu geeigneten Materialien, als: Lehm, Sand und Erdarten gefertigt werden, und welche dauerhaft, schlechte Wärmeleiter seien, somit warm und trocken halten, die größten Lasten tragen, jedes Bindungsmittel leicht annehmen und die gebrannten Ziegel an Güte und Wohlfeilheit übertreffen sollen. — Hierbei wird bes-

merkt, daß die Privilegienwerber, Anton Freiherr von Dobelheff-Dier, Ch. F. Zimpel, Clemens Beständig und Franz P. Rastner, Christian Schönherr, der Anna Fürst, des Joh. Hieronymus Witasek, Adolph Helsch, Aron Pollak, Jos. Hetherington und Heinrich Karl, dann Heinrich Springer, Ignaz Hledig, G. Albert Escher, William John Richardion, und Joh. Jacob Braun, die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibung ausdrücklich angesucht haben. — Uebrigens hat Carl Isak, bürgerlicher Gold- und Silberarbeiter in Wien, das ihm unterm 12. Mai 1838 auf zwei Jahre verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines Instrumentes zum Ohrenlappchenziehen, zurückgelegt, und Ignaz Freiherr v. Arenstein auf das ihm unterm 8. März 1839 auf die Erfindung eines Schraungrades bei Zriebwerken verliehene fünfjährige Privilegium freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach am 4. September 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrat.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und Landrechtlische Verlautbarungen.

B. 1406. (1) Nr. 7396.

E d i c t . (1)

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht, daß die Feilbietnungsabschüsse rücksichtlich des zur Joseph und Theresia Peschla'schen Concursmasse gehörigen Waarenlagers und Mobilars auf den 4. und 18. November, dann 2. December d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, und jene des zu dieser Gantmasse gehörigen Hauses auf den 11. November, 9. December d. J. und 13. Jänner 1840 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte übertragen werden seyen. Die Licitationsbedingnisse können in der dißlandrechlichen Registratur eingesehen und Abschriften erhoben werden.

Laibach am 20. September 1839.

Amtliche Verlautbarungen  
B. 1394. (1) Nr. 13045/1806

K u n d m a c h u n g  
wegen Verleihung des k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verloges in Hollschau. — Von der k. k. mährisch-schlesischen Cameraal-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der

Tabak- und Stämpel-Districts-Verlog in Hollschau im Concurrentzwege provisorisch zu verleihen sey. — Dieser Verlog ist zur Materialsfassung an das k. k. Tabak-Magazin zu Göding, von welchem er  $7\frac{1}{4}$  Meilen entfernt ist, gewiesen. Demselben sind zur Materialsfassung drei Unterverleger und 35 Trafikanten zugewiesen.

Der Verkehr dieses Verloges betrug nach dem Ergebnisse vom 1. November 1837 bis Ende October 1838 an Tabak, im Gewichte von 73492 Pfund, im Gelde 35181 fl. 30 kr., an Stämpelpapier 3679 fl. 18 kr. Zusammen 38860 fl. 48 kr. — Dieser Verschleiß kann jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen oder Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger, im Falle einer wirklich statt findenden Verschleißverminderung, keine wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Die Nutzenüsse dieses Verloges sind folgende: 1) Das Gutgewicht von den gesponnenen Rauchtabaks-Gattungen mit  $1\frac{3}{4}$  Percent. 2) Die Provision vom Tabakverschleise überhaupt, welche mit  $6\frac{1}{2}$  Percent ausgetragen wird. 3) Die Provision vom Stämpelverschleise mit  $3\frac{1}{2}$  Percent, und 4) der Tabak-Kleinverschleisgeminn. — Nach dem Verschleiß-Ergebnisse eines Verwaltungsjahres, nämlich vom 1. November 1837 bis Ende October 1838 entfallen diese Nutzenüsse mit dem angegebenen Percenten-Ausmaße, und zwar: I. Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtabak von 54779 Pfund Gesamt mit 447 fl.  $21\frac{1}{4}$  kr. II. Die Provision von der gesammten Tabak-Verschleisssumme von 34734 fl.  $8\frac{1}{4}$  kr. mit 2141 fl.  $56\frac{1}{4}$  kr. III. Die Provision vom Stämpelpapier-Verschleise von 3679 fl. 18 kr. mit 128 fl.  $46\frac{1}{4}$  kr. IV. Endlich der Gewinn aus dem Tabak-Kleinverschleise mit 460 fl.  $9\frac{1}{4}$  kr. Zusammen mit 3181 fl. 14 kr. — Dagegen hat der Verleger nachstehende Auslagen zu bestreiten: a) Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtabak an die Unterverleger mit  $1\frac{1}{2}$  Percent, welches von 14743 fl. 24 kr. mit 221 fl. 9 kr.; b) die Provision vom Tabakverschleise, für die Unterverleger mit 5 Percent, welche 18270 fl.  $24\frac{1}{4}$  kr. mit 913 fl.  $30\frac{1}{4}$  kr., und c) die Provision vom Stämpelpapier-Verschleise an die Unterverleger mit  $2\frac{1}{2}$  Percent, welche von 1897 fl. 54 kr. mit 47 fl.  $26\frac{3}{4}$  kr. entfällt, und welche bei Herabsenkung dieses Percentes bei den ihm zugetheilten Unterverlegern mit dem durchfälligen Differenzbetrage an das Verer gezoht werden muß. — Außerdem hat der Verleger alle Auslagen für die Materialszufuhr,

die Magazine, Keller und Verschleißgewölbe, für das Aus hilf personale, Beheizung, Beleuchtung des Verschleiß locales und für die sonstigen minderen Bedürfnisse, als: für die Kartirung, das Porto u. dgl., so wie auch die Materialschwendung zu tragen. — Mit der Verleihung dieses Verlages ist der Ertrag einer Caution von 5628 fl. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabakverleger festgesetzten Werthsbestimmung, oder aber mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen zwei Monaten, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Verlages zugekommen seyn wird, zu leisten ist. Ferner ist der Ersteher dieses Verlages verpflichtet, vor der förmlichen Uebergabe desselben nachzuweisen, daß er ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes, und von dem betreffenden G. fällenwach. Obern für diesen Zweck entsprechend befindenes Locale besitze. — Die Provision vom Tabakverschleiß wird bei diesem Verlage auf 6 $\frac{1}{2}$  Percent mit dem Sammelk festgesetzt, daß bloß dieses Percent der Gegenstand des höheren oder minderen Anbotes ist, indem die übrigen Emolumente an Gutgewicht, Stämpelprov. und Kleinverschleißgewinn nach dem systemmäßigen Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Dieseljenigen Individuen, welche sich um diesen Verlag bewerben wollen, habe ihre versiegelten Offerte längstens bis 4. October 1839, um 12 Uhr Mittags bei der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Brünn unter der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Holeschau“ einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1. Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten. 2. Das Percentenangebot mit Buchstaben in einer bestimmten Größe ausgedrückt. 3. Die Erklärung, daß der Offerent den durch die Verleagers-Instruktion und die nachgefolgen Biroedungen festgesetzten Bedingungen nachkommen, und alle jene Rechnungs- und Geldgeschäfte, welche denselben übertragen werden sollen, wenn sie auch das eigentliche Verschlußgeschäft nicht betreffen, auf das Vunclichste besorgen wolle. 4. Die Erklärung, daß er die Caution von 5628 fl. binnen der bestimmten Frist leisten werde. 5. Muß jedes Offert mit dem 10 percentigen Betrage der Caution von 5628 fl., folglich mit 562 fl. E. M. als Vadium

versehen seyn. Die Vadien derjenigen Offeranten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach beendetem Verhandlung zurückgestellt, das Vadium dessen hingegen, dessen Offert angenommen wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurück behalten, und insofern er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, von dem Avar als verfallen eingezogen werden. 6. Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Taufchein oder andere Documente, und die tadellose Aussführung durch ein obrigkeitsliches Zeugniß legal nachgewiesen werden, endlich 7. muß der Offerent des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kundig seyn. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtigt, so wie auch Pensionstrücksössungen, wenn sie von Bewerbern angeboten werden sollten, nicht angenommen werden. Die übrigen Bedingungen und Erfordernisse enthält das an die diebställigen Unterbehörden ergangene Circulaire vom 1. Mai 1835, S. 53<sup>10</sup>/419, welches bei all n Aerials-Gefällämtern und Obern der Gefällenwache eingesehen werden kann. — Von der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Brünn am 24. August 1839.

### Vermischte Verlautbarungen.

S. 1597. (1)

Nr. 1579/855

G d i c t.

Vom vereinten Bezirksgesetzte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Herrn Primus Sudovernig, Handelsmann in Radmannsdorf, puncto ihm aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 11. Februar 1836, executive superintabulato 5. October 1837, noch gebührenden 64 fl. sammt Executionskosten, in die executive Heilbietung der, der Katharina Rottar, geborenen Hribar, gehörigen, zu ihren Gunsten auf den ehegattlich Georg Rottar'schen, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr 236 B., Urb. Nr. 3141 dienstbaren Halbbube zu Lausen, mittelst des Chevertrages vom 8. Juni 1822, und der Verzichtsquittung vom 23. September 1833, seit 5. October 1835 und 20. September 1834 intabulirt hastenden Heiratssprüche pr. 550 fl. und pr 300 fl., gewilliget, die diebställigen Tagzahlungen aber auf den 23. October, 23. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Lautzen mit dem Anhange bestimmt, daß diese verpfändeten Heiratssprüche nur bei der letzten Tagzahlung unter dem Zählwerthe werden hintangegeben werden.

Davon die Kaufstätigen mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß der Grundbuchbezirk und die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amts Stunden eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgesetzte Radmannsdorf den 5. September 1839.